

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 175 (2009)

Heft: 12

Artikel: Vom heiligen Krieg zum rechtmässigen Frieden

Autor: Baumann, Dieter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom heiligen Krieg zum rechtmässigen Frieden

Gedanken zum sicherheitspolitischen Paradigma im 21. Jahrhundert

Die Lehre vom gerechten Krieg erlebt gerade als Reaktion auf die von fundamentalistischen Seiten postulierten heiligen Kriege wieder einmal eine Renaissance. Doch gibt es im 21. Jahrhundert überhaupt noch gerechte Kriege oder sollte nicht eher von rechtmässigen Kriegen gesprochen werden? In diesem Zusammenhang stellt sich die weiter gehende Frage, ob der Begriff «Krieg» überhaupt noch die aktuellen Gewaltphänomene erfasst, auf die die internationale Gemeinschaft mit ihren Sicherheitsinstrumenten eine Lösung finden muss, oder ob er nicht zu kurz greift.

In der heutigen sicherheitspolitischen Diskussion muss aus Sicht des Artikels ein Paradigmenwechsel vollzogen werden: weg von der Frage nach gerechten Kriegen mit einer Macht- und Konfrontationspolitik hin zu derjenigen nach einem rechtmässigen Frieden mit einer Politik der Annäherung und Verständigung. Innerhalb eines darauf ausgerichteten sicherheitspolitischen Konzepts sind Armeen Mittel der (inter-)nationalen Rechtsdurchsetzung im (multi-)nationalen Sicherheitsverbund. [1]

Dieter Baumann

Dr. theol., Berufsoffizier, Oberstleutnant i Gst, Führungsstab der Armee,
3003 Bern. E-mail: dieter_baumann@hotmail.com.

kerrechts. Weg von der Lehre des gerechten Krieges hin zu einer Lehre des gerechten Friedens mit einer internationalen Rechtsordnung, war ihre Argumentationslinie.^[4]

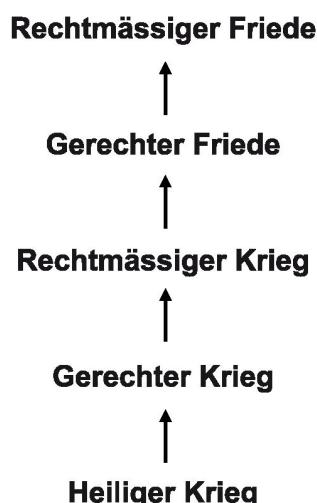
Einleitung

Es schien lange Zeit, dass mit der Entwicklung des Völkerrechts die Lehre vom gerechten Krieg zur Seite gelegt werden könnte und die weiteren Auseinandersetzungen um legitime militärische Gewaltanwendung innerhalb einer rechtsphilosophischen und rechtsethischen Diskussion stattfinden würden. Dieser Schein trog. Es folgten mindestens drei Renaissance der Lehre vom gerechten Krieg. [2] Die erste im Zuge der Dekolonialisierung mit ihren Unabhängigkeits- und Folgekriegen, die zweite mit den sogenannten «humanitären Interventionen» nach dem Zerfall der bipolaren Weltordnung und die dritte im Kontext des «Kriegs gegen den Terror». In der Folge von 9/11 kam es unter anderem nach der Veröffentlichung des Manifests «*What we are fighting for*» von 60 US-Persönlichkeiten zur Debatte über die Begründung militärischer Gewaltanwendung zwischen amerikanischen und europäischen Exponenten. [3] Die amerikanische Seite argumentierte dabei schwergewichtig in den Kategorien des gerechten Krieges, die europäische Seite mit dem Hinweis auf die Geltung und Weiterentwicklungsnotwendigkeit des Völ-

Die amerikanische Seite argumentierte ... in den Kategorien des gerechten Krieges, die europäische Seite mit dem Hinweis auf die Geltung und Weiterentwicklungsnotwendigkeit des Völkerrechts.

Der Artikel zeichnet in den ersten beiden Teilen in grossen Linien die Entwicklung der Lehre vom heiligen Krieg hin zu einer Lehre des rechtmässigen Friedens in der christlich-abendländischen Tradition nach und zieht aus diesem Paradigmenwechsel in Teil drei Konsequenzen für die Sicherheitspolitik sowie für die Weiterentwicklung von Armeen im 21. Jahrhundert.

Vom heiligen Krieg zum rechtmässigen Frieden



[1]

Teil I: Vom heiligen Krieg zur rechtmässigen Kriegsführung

– Heiliger Krieg^[5]

Wohl fast alle Religionen und Kulturen kennen «heilige» Kriege. Sie dienen der gewaltsamen Durchsetzung und Verbreitung des eigenen Glaubens oder einer gewaltsamen Machtpolitik basierend auf einer bestimmten Religion. Heilige Kriege wurden und werden von Menschen mit dem vermeintlichen Willen des jeweiligen Gottes oder der Gottheiten in Verbindung gebracht und dadurch gerechtfertigt. Krieg Führende sehen sich in diesen Kriegen als Beauftragte oder sogar Stellvertreter Gottes oder der Götter, was ihr Handeln aus ihrer Sicht legitimiert und heiligt. Nach der Säkularisierung übernahmen zunehmend Ideologien die Rolle von Religionen. «Heilige» Kriege wurden eher zu «ideologischen» Kriegen, die Grundmechanik der Verherrlichung von Gewalt blieb aber die gleiche. Gewalt war (und ist) in

«Heilige» Kriege wurden eher zu «ideologischen» Kriegen...

solchen Kriegen nicht nur ein notwendiges Übel, um widerrechtliche Gewalt zu stoppen, sondern Gewalt wird vielmehr religiös oder ideologisch überhöht und positiv bewertet. In

[1] Vgl. als für diesen Text verwendete Basisliteratur Janssen, D., Quante, M. (Hrsg.), *Gerechter Krieg*, Paderborn 2003; Strub, J.-D., Grotfeld, St. (Hrsg.), *Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg*, Stuttgart 2007; Senghaas, D., *Zum irdischen Frieden*, Frankfurt 2004; Liemann, W., *Frieden*, Göttingen 2000; Kreis, G. (Hrsg.), *Der «gerechte Krieg»*, Basel 2006; Strub, J.-D., *Der «gerechte Friede»* (im Erscheinen); Schreiner, K. (Hrsg.), *Heilige Kriege*, München 2008; Werkner, I., Liedhegener, A. (Hrsg.), *Gerechter Krieg – gerechter Frieden*, Wiesbaden 2009; Steinweg, R. (Red.), *Der gerechte Krieg*, Frankfurt am Main 1980. Vom Verfasser (teilweise wörtliche Aufnahmen): *Militärehthik*, Stuttgart 2007; *Militärehthik – Was sonst?* (im Erscheinen); *Armeeaufträge aus militärehthischer Sicht*, in: *Military Power Revue* Nr. 1/2008, 19–30; *Ist Gott ein Krieger? – Gedanken zum Krieg im Alten Testament*, in: *ASMZ* Nr. 6/2004, 32f.; *Legitime Gewaltwendung? – Aspekte zur Tradition des «gerechten Krieges»*, in: *ASMZ* Nr. 6/2003, 29f.

[2] Vgl. z. B. Mieth, D., Aquino, M. P. (Red.), *Die Rückkehr des gerechten Krieges*, in: *Concilium* 37 (2002/2); Rengger, N., *On the just war tradition in the twenty-first century*, in: *International Affairs* 78 (2002/2), 353–362.

[3] Vgl. Beestermöller, G., Haspel, M., Trittmann, U. (Hrsg.), *«What we're fighting for ...»*, Stuttgart 2006.

[4] Vgl. Baumann, D., *Militärehthik* (Fn. 1), 329–333.

[5] Vgl. zum Ganzen: Schreiner, K. (Hrsg.), *Heilige Kriege* (Fn. 1); Dietrich, W./Link, Ch., *Die dunklen Seiten Gottes*, Band 1, 4. Auflage Neukirchener 2002; Knauf, E. A., *Die Umwelt des Alten Testaments*, Stuttgart 1994, 258–260; Otto, E., *Krieg und Frieden in der Hebräischen Bibel und im Alten Orient*, Stuttgart 1999; Weippert, M., *«Heiliger Krieg» in Israel und Assyrien*, in: *ZAW* 84 (1972) 460–493.

[1] Vom heiligen Krieg zum rechtmässigen Frieden.

diesen Konflikten sind Gegner den eigenen Kämpfern und dem eigenen Volk moralisch und wertemässig unterlegen und können als «Barbaren» oder «Ungeziefer» bezeichnet und entsprechend bekämpft werden. Daher beinhalten Kriege, die als Willensausdruck der jeweiligen Gottheit oder Ideologie verstanden werden, immer die Tendenz zum totalen Krieg. Werden dann nachträglich auch eingetretene Niederlagen als Wille des jeweiligen Gottes gesehen – Gott gebraucht fremde Armeen zur Bestrafung der eigenen Gemeinschaft – kommt es zu einer Selbstabschliessung des Systems. Sieg und Niederlage werden als Fügung eines unbegreiflichen göttlichen Willens oder Weltgeistes verstanden, die gläubig anzuerkennen ist. Einer rationalen Logik sind solche Kriege weitgehend entzogen.^[6]

Gerechter Krieg

Christliche Entwicklung:^[7] Die neutestamentlich überlieferten Aufforderungen zum Gewaltverzicht und zur Feindesliebe stellten die damals vorherrschenden Vorstellungen von Gewalt radikal in Frage. Christen zeichnen sich nach dieser Überzeugung durch Gewaltlosigkeit aus, die sich sogar zur Feindesliebe ausweitet.

Diese Themen wurden zunächst nicht explizit auf die militärische Gewaltanwendung bezogen, weil die ersten Christen nur marginal an der Staatsgewalt teilhaben konnten oder wollten. Die urchristlichen Gemeinden akzeptierten zwar grösstenteils das Römische Reich mit seinen Institutionen, distanzierten sich aber in der Erwartung der baldigen Wiederkunft Christi von diesem. Mit dem beginnenden Zerfall des Reiches und dem Ausbleiben der Wiederkunft sahen sich die christlichen Gemeinden jedoch zusehends mit der Aufforderung konfrontiert, ihren Teil zum Schutz und zum Funktionieren des Gemeinwesens beizutragen.

Das Spannungsfeld zwischen dem geforderten neutestamentlichen Gewaltverzicht und der Gewaltanwendung im Rahmen der Staatsverantwortung blieb auch nach der sogenannten konstantinischen Wende zu Beginn des 4. Jahrhunderts, als das Christentum Staatsreligion wurde, dem Gros der christlichen Theologen bewusst. Ebenfalls, dass das Alte Testament durchaus Kriege im Namen Gottes kannte. Die meisten Theologen versuchten der Spannung mit der Unterscheidung «für mich» / «für andere» zu begegnen. Ein Christ erleidet für sich selber eher Unrecht und Gewalt, als sich gewaltsam zu wehren. In seiner gesellschaftlichen Rolle (als Soldat, Polizist etc.) jedoch muss er im Notfall Gewalt anwenden, um seinen Nächsten und das Gemeinwesen zu schützen. Als Antwort entwickelten und verfeinerten sie die sogenannte Lehre vom gerechten Krieg (*bellum iustum*).

Ein Christ erleidet für sich selber eher Unrecht und Gewalt, als sich gewaltsam zu wehren.

Philosophische Wurzeln der Lehre:^[8] Die Frage, ob es einen gerechten Krieg geben kann, beschäftigte bereits die vorchristlichen Philosophen. Auch bei ihnen war dabei vielfach ein kritischer und Gewalt einschränkender Impuls wirksam. Ein gerechter Krieg ist für sie grundsätzlich eine Reaktion auf einen Friedensbruch mit dem Ziel, den Frieden wieder her-

zustellen. Bereits Platon (427–347 v. Chr.) argumentierte – ohne den Begriff selbst zu verwenden –, dass nur Verteidigungs- und Beistandskriege ethisch erlaubt seien.^[9] Mit Aristoteles (384–322 v. Chr.) erscheint der Begriff «gerechter Krieg» in der griechischen Philosophie, jedoch noch sehr eng von seinem Menschenbild über Barbaren beeinflusst. Diese verglich er mit Tieren, die beherrscht werden müssen.^[10] Vor allem der kosmopolitisch ausgerichtete Stoizismus und speziell der dieser Denkrichtung nahe stehende römische Philosoph Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.) begründeten eine Argumentationsweise, die einflussreich wurde und von den christlichen Kirchenvätern aufgenommen wurde. Unter die gerechten Kriegsbedingungen (*ius ad bellum*) fasste Cicero die Selbstverteidigung, die Rache für erlittenes Unrecht, die Treue gegenüber Bundesgenossen sowie die rechtmässige Kriegserklärung.^[11]

Klassische Kriterien:^[12] Mit der Entstehung der Lehre vom gerechten Krieg zeichnete sich eine wichtige Veränderung im Denken ab. Kriege werden in dieser Lehre nicht mehr per se als gut anerkannt, sondern kriegerische Gewalt wird in ihrer Negativität offengelegt. Die Lehre zielt darauf ab, die Begründungen für einen Krieg an überprüfbarer Kriterien zu binden und diesen dem Frieden und dem Recht unterzuordnen. Der Krieg sollte nicht mehr als Erwerbsmittel, als Mittel zur Rache, aus Machtgier oder aus persönlicher Leidenschaft wie beispielsweise im mittelalterlichen Fehde- und Söldnerwesen missbraucht werden, sondern ausschliesslich der Sicherung des Friedens und der Rechtsordnung dienen. Dadurch sollten Kriege eingeschränkt werden, und im politischen Handeln sollte der primären Forderung nach Gewaltverzicht nachgekommen werden.

Der Krieg sollte ... ausschliesslich der Sicherung des Friedens und der Rechtsordnung dienen.

Im Laufe des Mittelalters wurde die Lehre vor allem mit Rückgriff auf Augustinus (354–430), und Thomas von Aquin (1225–1274) sowie verschiedene ausser- und vorchristliche Stellen systematisiert. Die klassischen Kriterien, die sich dabei herausschälten, werden bis heute immer wieder in den Diskussionen verwendet:

1. Legitime Obrigkeit (*auctoritas principis*): Nur eine legitime Obrigkeit darf Krieg führen.
2. Gerechter Grund (*causa iusta*): Für die Kriegsführung muss ein gerechter Grund, also ein begangenes Unrecht vorliegen.
3. Redliche Absicht (*recta intentio*): Der Krieg muss in rechter Absicht, mit dem Ziel einer erneuten Friedensordnung geführt werden (*finis pax*).
4. Verhältnismässigkeit (*debitus modus*): Aus diesem Grund muss kriegerische Gewalt verhältnismässig sein und mit begründeter Aussicht auf Erfolg.
5. Letztes Mittel (*ultima ratio*): Die Wiederherstellung des Unrechts kann mit keinem anderen Mittel als dem Krieg erreicht werden.
6. Recht im Krieg (*ius in bello*): In einem Krieg sind nicht alle Handlungen erlaubt, der Zweck heiligt nicht die Mittel.^[13]

Klassische Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg

Ius ad bellum

- **Gerechter Grund / causa iusta**
- **Legitime Obrigkeit / auctoritas principis**
- **Rechte Absicht / recta intentio**
- **Letztes Mittel / ultima ratio**
- **Verhältnismässigkeit der Ziele / debitus modus**

Ius in bello

[2]

Formal finden sich diese Kriterien fast überall, wo kritisch über kriegerische Gewalt nachgedacht wird. Die inhaltliche Füllung der Kriterien ist jedoch stark mit dem vorherrschenden Welt- und Menschenbild und dem dahinterstehenden gesellschaftlichen Gerechtigkeitsverständnis verknüpft. So wurde in der christlichen Tradition die Frage nach einem gerechten Grund mit der Frage nach der wahren Religion verbunden und damit auch Gewalt gegen Andersgläubige begründet. Die Kriterien ermöglichten dadurch die Rechtfertigung von Kreuzzügen, die in der damaligen Zeit sogar als überaus gerechte Kriege (*bellum iustissimum*) galten und wieder sehr nahe an heilige Kriege rückten. [14]

Rechtmässige Kriegsführung

Entwicklung: [15] Eine konsistente Anwendung der Lehre vom gerechten Krieg setzt eine übergeordnete Rechtsordnung voraus, die für alle Beteiligten verbindlich ist und von einer Sanktionsinstanz durchgesetzt wird. Die Fragen nach der legitimen Obrigkeit oder dem gerechten Grund wurden aber vor allem einerseits im Kontext der Kreuzzüge in Auseinandersetzung mit Andersgläubigen, andererseits der Kolonialisierung von Amerika im Bezug zu nichtchristlichen Völkern sowie drittens der Konfessionskriege im Innern der christlichen Welt zunehmend schwieriger zu beantworten. Kriege konnten immer weniger als legale Rechtsakte verstanden werden, in denen sich die Parteien wie Richter und Straffälliger gegenüberstanden. So entstand zunächst in der Spätscholastik die Vorstellung, dass es von beiden Seiten subjektiv und objektiv gerechte Kriege geben kann (*bellum iustum ex utraque parte*) und dadurch auch gerechte Gegner (*iusti hostes*). Mit dieser Entwicklung wurden die theologischen und ethischen Legitimationsfragen von militärischer Gewalt zunehmend dispensiert, was zu einer Entmoralisierung und Enttheologisierung der Kriegsfrage führte. Letztlich wurde damit die Frage nach

dem gerechten oder rechtmässigen Grund untergraben und in die Definitionsmacht der Herrschenden gestellt. Diese Tendenz wurde vor allem nach dem Westfälischen Frieden wirksam. Als Konsequenz kam es in

-
- [6] Vgl. zum Ganzen die Aufsätze in Schreiner, K. (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 1).
 - [7] Vgl. zum Abschnitt Lienemann, W., Frieden (Fn. 1), 26–40; Baumann, D., Ist Gott ein Krieger? (Fn. 1); ders., Legitime Gewaltanwendung? (Fn. 1).
 - [8] Vgl. Baumann, D., Militäretik (Fn. 1), 224–228.
 - [9] Z. B. Leges 626a–628e; Respublica 469a–471c; vgl. Merker, B., Die Theorie des gerechten Krieges und das Problem der Rechtfertigung von Gewalt sowie Kleemeier, U., Krieg, Recht, Gerechtigkeit, beide in: D. Janssen, M. Quante (Hrsg.), Gerechter Krieg (Fn. 1).
 - [10] Z. B. Politica 1,8,11256b, 6,14,1333a; Ethica Nicomachea 7,1,1145a15; 1177b6; 1256b25; vgl. Kleemeier, U., a. a. O. (Fn. 9), 12f.; Baumann, D., Militäretik (Fn. 1), 224f.
 - [11] Z. B. De officiis 1, 34–40; 3, 107–115; vgl. Herzig, H., Ciceros Konzept des bellum iustum, in: Ch. Hesse et al. (Hrsg.), Personen der Geschichte Geschichten der Personen, Basel 2003, 393–401 sowie Kleemeier, U., a. a. O. (Fn. 9), 12f.
 - [12] Vgl. zu diesem Abschnitt Baumann, D., Legitime Gewaltanwendung? (Fn. 1); Riklin, A., Gerechter Krieg?, in: H. Küng, D. Senghaas (Hrsg.), Friedenspolitik, München 2003, 279–287.
 - [13] Vgl. Huber, W., Reuter, H.-R., Friedensethik, Stuttgart 1990, 64f.; Lienemann, W., Gibt es gerechte Kriege?, in: S. Zwahlen, W. Lienemann (Hrsg.), Kollektive Gewalt, Bern 2006, 73f.
 - [14] Vgl. Beustermüller, G., Thomas von Aquin: Die Idee des «gerechten Krieges» als Friedensethik?, in: Th. Bruha, S. Heselhaus, T. Marauhn (Hrsg.), Legalität, Legitimität und Moral, Tübingen 2008, 25–42.
 - [15] Vgl. dazu Steiger, H., Ius Belli in der Völkerrechtsgeschichte, in: Th. Bruha, S. Heselhaus, T. Marauhn (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 14), 59–98; Kleemeier, U., a. a. O. (Fn. 9), 16–20; Lienemann, W., Frieden (Fn. 1), 38–40; Engelhardt, P., Die Lehre vom «gerechten Krieg» in der vorreformatorischen und katholischen Tradition, in: R. Steinweg (Red.), a. a. O. (Fn. 1), 72–124; Baumann, D., Militäretik (Fn. 1), 319–329 (mit Literatur).

[2] Die klassischen Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg.

einem ersten Schritt – vor allem im Zusammenhang mit der Kolonialisierung – zu unterschiedlichen Definitionen der Kriegsgründe und der Art der Kriegsführung. Es wurde zwischen «zivilisierten» Staaten (Europa und Amerika), «halb-zivilisierten» Staaten und «unzivilisierten» Völkern («Naturstaaten», «Wilde und Halbwilde») unterschieden.^[16]

Letztlich wurde damit die Frage nach dem gerechten oder rechtmässigen Grund untergraben und in die Definitionsmacht der Herrschenden gestellt.

In einem zweiten Schritt führte diese Entwicklung zu einem quasi freien Kriegsführungsrecht durch souveräne Herrscher (*liberum ius ad bellum*). Der Krieg wurde als legitimes Mittel der Politik neben anderen gesehen und mit dem Entstehen der Territorialstaaten in die Verfügung von souveränen Staaten gestellt. Zweckmässigkeitsüberlegungen, machiavellistisches Staatsräsondenken und eine wiedererwachte Überhöhung des Krieges in Form des Militarismus und des Bellizismus sprengten die hemmende Wirkung der ehemaligen Lehre des gerechten Krieges auf und brachten Kriege wieder einmal mehr in eine gefährliche Nähe zum heiligen Krieg für «Gott und Vaterland».

Humanitäres Völkerrecht:^[17] Als Konsequenz der Entwicklung zum freien Kriegsführungsrecht folgte eine vertiefte Ausarbeitung von Regeln innerhalb der Kriegsführung (*ius in bello*), die bis heute anhält. Die Weiterentwicklungen der Regeln des Kriegsvölkerrechts fanden meist auf Grund von schrecklichen Kriegserlebnissen oder Rüstungsentwicklungen statt. So entwickelte einer der Begründer des klassischen Völkerrechts, Hugo Grotius (1583–1645), seine Gedanken vor dem Hintergrund des Dreissigjährigen Krieges, die Rotkreuzbewegung von Henry Dunant (1828–1910) entstand unter dem Eindruck von Solferino (1859), der Lieber Code 1863 im Zusammenhang mit dem Sezessionskrieg in Amerika, die Erklärung von St. Petersburg (1868) bedingt durch die Explosivstoffe mit grausamen Verletzungen, die Haager Landkriegsordnung (1907) mit Blick auf den damaligen Rüstungswettlauf in Europa, die Genfer Abkommen 1949 nach dem Zweiten Weltkrieg und die zwei ersten Zusatzprotokolle (1977) vor der Folie des Kalten Krieges sowie der Problematik der Entkolonialisierung.

Der Gewinn, aber auch die Problematik des Kriegsvölkerrechts war seine Bindung an Staaten als Kriegsführende und Soldaten als deren Repräsentanten.

Der Gewinn, aber auch die Problematik des Kriegsvölkerrechts war seine Bindung an Staaten als Kriegsführende und Soldaten als deren Repräsentanten. Die Soldaten wurden als

Werkzeuge ihrer Staaten gesehen, die keine Schuld für die Politik trifft, die sie mit Waffengewalt durchzusetzen haben. Aus diesem Grund und aufgrund von Reziprozitätsüberlegungen sollten kampfunfähige Soldaten geschützt, gefangene Soldaten menschlich behandelt und nach einem Krieg wieder freigelassen werden. Die Zivilbevölkerung sollte wenn immer möglich geschont werden. Problematisch an diesem Ansatz war, dass Rebellen, Guerillakämpfer oder Partisanen (sogenannte Kämpfende in nicht internationalen Konflikten) nicht unter das *ius in bello* fielen. Diese Problematik verschärfe sich zusätzlich mit dem Entstehen von sogenannten internationalisierten, aber nicht staatlichen Konflikten und in jüngster Zeit mit der Frage nach der Stellung von Kämpfern im «Krieg gegen den Terror» und der Abgrenzung zu Terroristen.^[18] Darauf reagierte unter anderem das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes mit einer umfassenden Auflistung von Kriegsverbrechen in unterschiedlichen Konfliktformen. Staaten, die das Römer Statut ratifiziert haben, verfügen heute über eine grundlegende rechtliche Basis, was in der militärischen Gewaltanwendung erlaubt ist und was nicht. Aber auch auf die noch nicht beigetretenen Staaten wirken diese Normen via Völkergewohnheitsrecht. Dadurch sind die minimalen Bedingungen genannt, auf die jeder «Kämpfer» oder «Gegner» Anspruch hat, die er andererseits aber auch respektieren muss.^[19] Die permanenten und ad hoc internationalen Strafgerichtshöfe weisen darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft nicht mehr willens ist, Kriegsverbrechen einfach hinzunehmen (leider noch nicht in allen Konflikten).

Die wichtigsten Grundlagen des humanitären Völkerrechts bilden heute die Haager Landkriegsordnung, die Genfer Konventionen mit ihren drei Zusatzprotokollen sowie die Artikel 5–8 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes. Seine fünf Grundprinzipien sind:

- der Grundsatz der Menschlichkeit;
- das Unterscheidungsprinzip;
- das Beschränkungsprinzip;
- das Verhältnismässigkeitsprinzip sowie
- das Prinzip der militärischen Notwendigkeit.

Die auf dem humanitären Völkerrecht basierenden einsatzbezogenen Einsatz- und Verhaltensregeln schränken die legale Gewaltanwendung je nach Einsatzart und Einsatzort weiter ein, um dadurch den fünf völkerrechtlichen Grundprinzipien im konkreten Bedrohungsumfeld zu entsprechen. Sie sollen zudem sicherstellen, dass Soldaten nur die zur Auftragserfüllung notwendige Gewalt anwenden. Diese Entwicklung verweist darauf, dass militärische Gewalt immer mehr als Notwehr- und Nothilfemaßnahme aufgefasst wird und stets verhältnismässig zu sein hat.^[20]

Die Verfeinerung des humanitären Völkerrechts ist wichtig. Sie definiert Normen, an die sich die Parteien unabhängig von der Frage der Rechtmässigkeit von Kriegen halten müssen und für deren Verletzungen sie nachträglich zur Verantwortung gezogen werden (können). Aber auch die Diskussion um das Recht zum Krieg blieb nicht stehen.

Grundprinzipien Kriegsvölkerrecht

Schweizerische Armee

Reglement 51.019 d

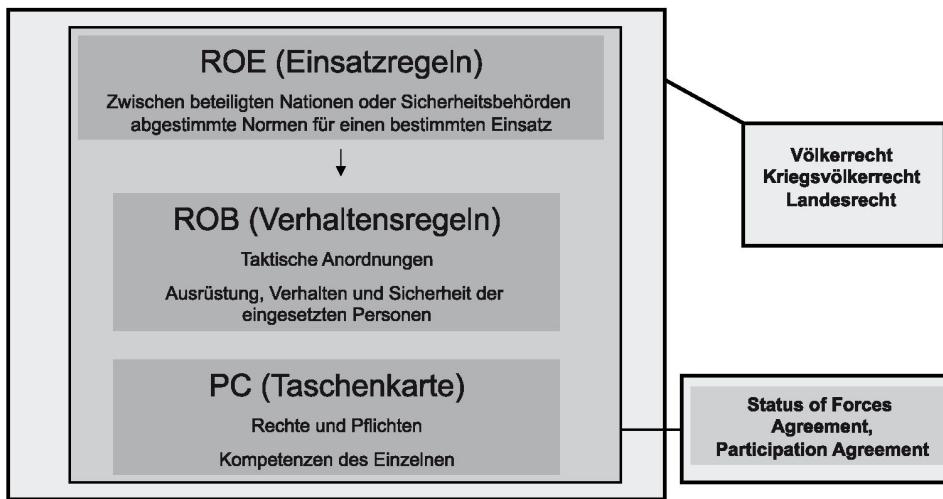
**Gesetze und Gebräuche
des Krieges**
(Auszug und Kommentar)

Gültig ab 1. September 1987

- **Grundsatz der Menschlichkeit;**
- **Unterscheidungsprinzip;**
- **Beschränkungsprinzip;**
- **Verhältnismässigkeitsprinzip;**
- **Prinzip der militärischen Notwendigkeit.**

[3]

Einschränkung von militärischer Gewalt



[4]

[16] Vgl. Steiger, H., a. a. O. (Fn. 15), 80–95.

[17] Vgl. als Grundlage: Gasser, H.-P., Humanitäres Völkerrecht, Zürich 2008.

[18] Gasser, H.-P., a. a. O. (Fn. 17), 57–70.

[19] Vgl. Werle, G., Völkerstrafrecht, Tübingen 2003.

[20] Vgl. Baumann, D., Soldat und Recht, in: ASMZ, Nr. 11/2006, 24f., Schweizer Armee, Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz (Reglement 51.007), dies., Grundschulung (Reglement 51.019).

[3] Die Grundprinzipien des Kriegsvölkerrechts.

[4] Einschränkung von militärischer Gewalt.

Teil II: Von der Kriegsächtung zum rechtmässigen Frieden – Verbot des Krieges

Achtung des Krieges: Mit dem Ausarbeiten des Kriegsvölkerrechts bei gleichzeitiger Dispensation nach der Frage des Rechts zum Krieg kam es zum Versuch einer Art «Hegung» des Krieges. Doch im Zusammenhang mit der Industrialisierung und der «levée en masse» zeigte auch ein «gehegter» Krieg seine schreckliche Fratze. Vor allem das gegenseitige Massentöten in den beiden Weltkriegen machte deutlich, dass kriegerische Konflikte gepaart mit einer industrialisierten Rüstungsindustrie und weiterentwickelter Waffentechnologie Dynamiken freisetzen, die – wenn überhaupt – nur noch schwer zu kontrollieren sind. Nach dem Ersten Weltkrieg kam es deshalb zu einer wichtigen (völkerrechtlichen) Wende in Bezug auf die Kriegsfrage. Mit den Völkerbundesatzungen und vor allem mit dem Kellogg-Pakt von 1928 wurde der Angriffskrieg geächtet, Verstösse gegen den Grundsatz wurden aber noch nicht oder zu wenig sanktioniert.^[21]

Mit den Völkerbundesatzungen und vor allem mit dem Kellogg-Pakt von 1928 wurde der Angriffskrieg geächtet.

Verbot des Krieges: Durch die UN-Charta von 1945 wurde der Krieg verboten (*ius contra bellum*). Seither gibt es kein Recht mehr, Krieg zu führen. Das Völkerrecht nahm eine Wende hin zum «Friedensvölkerrecht» (D. Senghaas). Die dahinterstehenden wichtigsten völkerrechtlichen Grundsätze sind das Gewaltverbot in internationalen Beziehungen, die Nichtintervention in einen souveränen Staat sowie der Schutz des Friedens, wozu in der heutigen Zeit auch der Menschenrechtsschutz gehört. Das Völkerrecht verbietet militärische Gewalt, ausser zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung (UN-Charta Artikel 51) oder auf Grund der Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat beim Vorliegen einer Angriffshandlung, eines Friedensbruches oder einer Friedensbedrohung (Artikel 39; 42). Jedoch gilt auch das «naturgegebene» Recht zur Selbstverteidigung lediglich als Notrecht, bis die internationale Gemeinschaft Gegenmassnahmen einleitet. Konsequenterweise bezeichnet die UN-Charta militärische Massnahmen deshalb nicht mehr als Krieg, sondern als militärische Sanktion. Dies ist kein Euphemismus. Vielmehr kommt darin zum Ausdruck, dass es sich idealtypisch um polizeilich-militärische Massnahmen der Staatengemeinschaft handelt, die im Rahmen des Völkerrechts mit dem Ziel des Friedens angeordnet werden.^[22]

Die klassischen Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg gingen in die Völkerrechtsordnung ein. Damit wurden theoretisch auch die strittigen Fragen nach dem rechtmässigen Grund und der legitimen Autorität durch die staatlichen Ratifizierungen der UN-Charta geklärt. Nur noch der UN-Sicherheitsrat hat das Recht, militärische Gewalt beim Vorliegen von rechtmässigen Gründen zu legitimieren. Die Kriterien der klassischen Lehre bilden keine eigenständige Begründung neben dem Völkerrecht mehr, sondern sie helfen heute als Teil einer Lehre von der legitimen militärischen Gewaltanwendung mit, das bestehende Völkerrecht kritisch zu beurteilen und weiter zu entwickeln.

In der Praxis behindern vor allem zwei Faktoren die Etablierung einer Sicherheitspolitik, die auf dem Völkerrecht basiert. Einerseits trauen Staaten der Durchsetzungsmacht des Systems kollektiver Sicherheit nicht oder bemängeln seine Organisationsform. Sie reagieren deshalb auf das aus ihrer Sicht im zwischenstaatlichen Bereich immer noch bestehende «Sicherheitsdilemma» mit weiterer Rüstung, Bündnispolitik sowie dem Aufrechterhalten von klassischen Armeen; entsprechend dem alten römischen Grundsatz «Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor (*si vis pacem para bellum*)».

In der Praxis behindern vor allem zwei Faktoren die Etablierung einer Sicherheitspolitik, die auf dem Völkerrecht basiert.

Andererseits versagen angesichts der aktuellen Gefahren und Bedrohungen in den meisten Fällen die klassischen Begriffe und Kategorien wie beispielsweise «Krieg» oder «Landes- und Bündnisverteidigung» mit ihren Konzepten und Mitteln, ohne dass an ihre Stelle Begriffe oder Kategorien mit entsprechenden Konzepten getreten sind, die die heutigen Gewaltphänomene adäquater erfassen können. Bezeichnendes Beispiel sind die militärischen Kampagnen im «Krieg» gegen den Terror. Benötigt werden einerseits eine präzisere Fassung der Gewaltphänomene und ihrer Bewältigungsmittel und andererseits ein Paradigmenwechsel in der nationalen und internationalen Sicherheitspolitik. Beides zeichnet sich vielerorts in Umrissen ab.^[23]

Gerechter Friede

Zum Paradigmenwechsel in der Sicherheitspolitik: Die Lehre des gerechten Krieges wurde im Laufe der Zeit zu einer Lehre des gerechten Friedens weiterentwickelt. Dabei rückte die Frage nach einer gerechten Friedensordnung nach der militärischen Gewaltanwendung ins Zentrum (*ius post bellum*) und beeinflusste die Strategie von militärischen Operationen (inkl. sogenannte Exit-Strategien). Der entscheidende Schritt besteht aber in der Umkehr der Perspektiven, die schon lange gefordert wird, sich aber erst allmählich durchsetzt.

Der Philosoph Immanuel Kant (1724–1804) war einer der ersten, der in seiner kleinen Schrift «Zum ewigen Frieden» (1795) die Perspektive im Verhältnis von Krieg und Frieden explizit umkehrte und darauf hinwies, dass der Friede der Ernstfall ist und nicht der Krieg. Er wechselte in der Diskussion von der retrospektiv ausgerichteten Frage nach dem gerechten Grund eines Krieges und Überlegungen zur Abwehr und Wiederherstellung eines erlittenen

Der Philosoph Immanuel Kant (1724 – 1804) war einer der ersten, der... darauf hinwies, dass der Friede der Ernstfall ist und nicht der Krieg.

oder angedrohten Unrechts hin zur prospektiv orientierten Frage nach den Bedingungen des Friedens, die einen Krieg –

Militärische Gewaltanwendung

Grundsätze „Friedensvölkerrecht“

- 1. Verbot Androhung und Anwendung von Gewalt**
- 2. Nichtintervention**
- 3. Schutz des Friedens / der Menschenrechte**

Legitimer Grund: **Selbstverteidigung**
UN-Sicherheitsrats Beschluss

Absicht: **Frieden**
Schutz von elementaren Menschenrechten

Art und Weise: **Humanitäres Völkerrecht**
Peacekeeping
Peaceenforcement

[5]

auch einen wie auch immer definierten rechtmässigen Krieg – gar nicht erst notwendig machen würden. Frieden muss gestiftet werden, war seine Überzeugung.^[24] In seinen sechs «Präliminarartikeln» definiert er die notwendigen Mindestbedingungen für den Bestand einer internationalen Friedensordnung im damaligen historischen Kontext. Dazu zählt er, stark vereinfacht:

- Erstens sollen Friedensverträge ohne geheime Vorbehalte geschlossen werden, weil ohne echten Friedenswunsch der nächste Krieg zwangsläufig folgt.
- Zweitens soll kein anderer Staat wie ein Besitz erworben werden können, wozu unter anderem auch der Verzicht auf Söldnerdienste zu Gunsten eines anderen Staates gehört.
- Drittens haben Staaten auf stehende Heere zu verzichten, weil allein durch ihre Existenz eine verhängnisvolle Rüstungsdynamik ausgelöst wird.
- Viertens soll kein Staat Staatsschulden im Zusammenhang mit aussenpolitischen Auseinandersetzungen machen, weil ein daraus folgender Staatsbankrott zum nächsten Krieg führt.
- Fünftens soll die gewaltsame Intervention eines Staates in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates unterlassen werden, ausser im Fall von bestimmten anarchistischen Zuständen.
- Sechstens sind minimale Regeln des Kriegsvölkerrechts einzuhalten, weil deren Bruch einen zukünftigen Frieden erschwert oder gar verunmöglicht.

[21] Vgl. auch Kimminich, O., Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts, in R. Steinweg (Red.), a. a. O. (Fn.1), 206–223; Kleemeier, U., a. a. O. (Fn. 9), 22–28.

[22] Vgl. Riklin, A., Wertfreiheit, Bellum iustum und der Irakkrieg, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 45 (2007), 35–52; Baumann, D., Armeeaufträge aus militärethischer Sicht (Fn. 1), 25.

[23] Vgl. neben anderen Smith, R., The Utility of Force, London 2006; Münkler, H., Der Wandel des Krieges, Weilerswist 2006; Van Creveld, M., Gesichter des Krieges, München 2009 sowie die verschiedenen Weissbücher zur Sicherheitspolitik.

[24] Vgl. Lienemann, W., Gibt es gerechte Kriege? (Fn. 13), 69–85.

[5] Heutige Kriterien militärischer Gewaltanwendung.

Kant geht noch weiter und fordert in seinen «Definitivartikeln» eine dreistufige rechtliche Verankerung der Friedensbedingungen. Eine republikanische Verfassung im Innern, die eine Partizipation und somit Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht, ein auf dem Föderalismus freier Staaten gegründetes Völkerrecht, das die Staaten als gleichberechtigte Partner ernst nimmt, sowie ein Weltbürgerrecht, das einen weltweiten minimalen Schutz von Menschenrechten sicherstellen soll.^[25]

Zivilisatorisches Hexagon: Kant legte mit seiner Schrift wichtige Grundlagen, die in angepasster Form auch heute noch wegweisend sind. Sicherheitspolitik bedeutet aktive Friedenspolitik, die von der Maxime «Wenn du Frieden willst, bereite den Frieden vor (*si vis pacem para pacem*)» geleitet werden muss. Frieden ist dabei mehr als die Abwesenheit von Krieg. Die entscheidenden Konstitutionsfaktoren, die einen «gerechten» Frieden ermöglichen, lassen sich mit Hilfe des «zivilisatorischen Hexagons» von D. Senghaas wie folgt darstellen:^[26]

- a. *Gewaltmonopol/Gewaltlegitimierungsmonopol:* Im Innern eines Staates wird eine Entprivatisierung von Gewalt benötigt. Die Herausbildung eines legitimen Gewaltmonopols ist für die Sicherung der Rechtsgemeinschaft unabdingbar. Konfliktparteien werden dadurch gezwungen, ihre Auseinandersetzung auf einem gewaltfreien Weg zu lösen. Im zwischenstaatlichen Verhältnis ist analog ein Gewaltlegitimierungsmonopol notwendig, das die «Anarchie der Staatenwelt» mit dem daraus resultierenden Sicherheitsdilemma kultiviert. Dies ist heute nur innerhalb eines Systems der kollektiven Sicherheit und der Weiterentwicklung von Institutionen des Rechtsschutzes und der Rechtsdurchsetzung möglich. Einer Reprivatisierung und Aushöhlung des Gewaltmonopols von oben (durch Regierungen selbst) oder von unten (durch private Akteure) ist konsequent ein Riegel zu schieben.
- b. *Rechtsstaatlichkeit:* Das Gewaltmonopol benötigt zu seiner Kontrolle die Institutionalisierung von rechtsstaatlichen Prinzipien, die Bindung des staatlichen Handelns an das Recht sowie die Förderung von Institutionen gewaltfreier Konfliktbewältigung, damit es selber nicht korrumpiert und gegen die eigenen Bürger eingesetzt wird.^[27] Eine entsprechend rechtsstaatsanaloge Kontrolle ist auch auf internationaler Ebene notwendig, damit Entscheide des Sicherheitsrates oder das Handeln von Staaten am geltenden Völkerrecht überprüft werden können. Dazu benötigt es internationale Gerichte.
- c. *Verteilungsgerechtigkeit:* Hinzu kommt als drittes Element die Ausbildung und Förderung sozialer Gerechtigkeit (inklusive Sicherung der Grundbedürfnisse), die eine zentrale Funktion des innergesellschaftlichen, aber auch zwischenstaatlichen Friedens darstellen. Sie muss unter Umständen gegen ökonomische Tendenzen gesichert werden, wie sie sich heute beispielsweise mit der Verteuerung der Grundlebensmittel abzeichnen. Herrscht in Gruppierungen die Wahrnehmung vor, ungerecht behandelt oder von elementaren Ressourcen ausgeschlossen zu werden, fehlt die notwendige gesellschaftliche Grundlage für ein friedliches Zusammenleben auf nationaler und internationaler Ebene.

d. *Politische Partizipation:* Zum inneren und zwischenstaatlichen Frieden gehört eine (minimale) – wie auch immer konkret bestimmte – Beteiligung an den Prozessen der politischen Entscheidungsfindungen der unterschiedlichen Interessensgruppen und Personen. Fehlt diese, werden die herrschenden Regierungen und internationalen Organisationen zwangsläufig an Legitimation verlieren und entweder zerfallen oder als Gegenbewegung absolutistische oder diktatorische Züge annehmen. Beides gefährdet den Frieden.

e. *Interdependenzen/Affektkontrolle:* Das Erkennen der zunehmenden Abhängigkeiten gerade im Bereich der heutigen Bedrohungen sowie institutionalisierte Formen der Konfliktregelung führen in der Regel zu einer Affektkontrolle und zur Mässigung des Konfliktverhaltens. Im positiven Fall kommt es zu einer entsprechenden Ausbildung eines Gemeinschaftsgefühls und zur Solidarität. Dies ist auf staatlicher und regionaler Ebene viel eher möglich als auf globaler Stufe, was bei der Ausgestaltung der Sicherheitspolitik berücksichtigt werden muss.

f. *Kultur konstruktiver Konfliktbearbeitung:* Sechstens hat eine konstruktive (politische) Konflikt- und Versöhnungskultur gefördert zu werden, das heißt die Bereitschaft zur produktiven Auseinandersetzung mit Konflikten und die damit zusammenhängende kompromissorientierte Konfliktfähigkeit. Der Umgang mit Konflikten und Gewalt ist ein kulturelles Merkmal von Gesellschaften und in der mentalen Disposition von Personen verankert. Er muss gebildet und vermittelt werden.^[28]

Das Hexagramm von Senghaas macht deutlich, dass Frieden ein ständiger Prozess mit dem Leitziel des «gerechten Friedens» mit einer nüchternen Wahrnehmung der jeweiligen (welt-) politischen Realität darstellt. Bei der Vernachlässigung eines der sechs Elemente bleibt jedoch der Friede zwangsläufig brüchig. Es verweist auf die konstitutiven und notwendigen Interdependenzen zwischen Frieden, Gerechtigkeit und Recht (*pax et iustitia/opus iustitiae pax*).

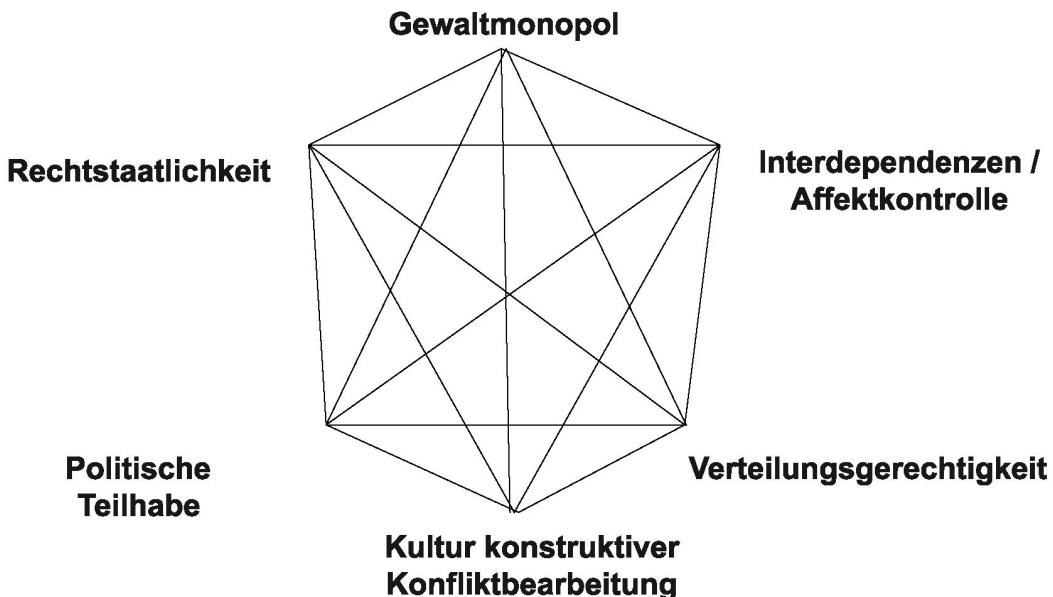
Rechtmässiger Frieden

Universales Gerechtigkeitskonzept:^[29] Das Hauptproblem der Maxime des gerechten Friedens bildet, wie schon beim gerechten Krieg, die Frage nach dem zu Grunde liegenden Gerechtigkeitskonzept und damit nach der *causa iusta* militärischer Gewalt.^[30]

**Die Weltgemeinschaft kommt
nicht darum herum, ein Grundethos
auszuweisen^[31], ein universal-
elementares Gerechtigkeitskonzept
zu definieren...**

Verschiedene politische, ethnische und religiöse Gemeinschaften definieren Gerechtigkeit unterschiedlich. Gleichzeitig wurden aber die Risiken und Gefahren global und machen vor politischen, ethnischen oder religiösen Grenzen nicht halt. Wie soll ein solcher gordischer Knoten gelöst werden, wenn ein wie auch immer geartetes machtpolitisches und mit militärischen Mitteln vollzogenes Durchschlagen längerfristig die Probleme nicht löst, sondern nur zum nächsten Konflikt

Zivilisatorisches Hexagon nach Dieter Senghaas



[6]

führt? Die Weltgemeinschaft kommt nicht darum herum, ein Grundethos auszuweisen^[31], ein universal-elementares Gerechtigkeitskonzept zu definieren und eine daraus abgeleitete Rechtsordnung zu implementieren sowie global zu sanktionieren. Ein solches Gerechtigkeitskonzept mit entsprechender Rechtsordnung ist in den verschiedenen Kulturreihen unter Berücksichtigung der je eigenen kulturellen Ausprägungen zu erarbeiten und zu verfeinern.

Die Basis eines solchen Konzepts stellen in einer multikulturellen Welt die allen Menschen gemeinsamen menschlichen Grundbedingungen und entsprechenden Interessen dar.^[32] Menschen aller Nationen, Kulturen und Religionen sind leibliche aggressions- und sprachfähige Gemeinschafts- sowie Reflexionswesen, die für ihre Handlungen Verantwortung tragen können und sterblich sind. Sicherheit besteht daher in der heutigen Zeit ausgehend von der Menschenwürde und den elementaren Menschenrechten im Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, dem Schutz vor materieller Not, vor willkürlicher bzw. widerrechtlicher Gewalt sowie in gegenseitig akzeptierten religiösen, kulturellen und politischen Freiheiten.

Menschliche Sicherheit: Dies führt zu einem sicherheitspolitischen Konzept der «menschlichen Sicherheit» (*human security*).^[33] Der Schutz der menschlichen Sicherheit (und somit der elementaren Menschenrechte) wird zur Kernaufgabe des Staates und der internationalen Gemeinschaft. Falls ein Staat diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen will oder kann, hat die internationale Gemeinschaft subsidiär einzutreten.

Dies führt zu einem veränderten Souveränitätsbegriff, wie ihn der Bericht «The Responsibility to Protect» von 2001 vertritt: «(...) sovereign states have a responsibility to protect their own citizens from avoidable catastrophe – from mass murder and rape, from starvation – but (...) when they are unwilling or unable to do so, that responsibility must be borne by the broader community of states.»^[34]

[25] Vgl. Höffe, O. (Hrsg.), Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden, Berlin 2004.

[26] Vgl. Senghaas, D., Frieden – ein mehrfaches Komplexprogramm, in: Ders. (Hrsg.), Den Frieden machen, Frankfurt 1997, v. a. 571–574; ders., Frieden als Zivilisierungsprojekt, in: Ders. (Hrsg.), Den Frieden denken, Frankfurt 1995, v. a. 198–209; ders., Zum irdischen Frieden, Frankfurt 2004, 17–80.

[27] Dazu zählen für D. Senghaas unter anderem: Schutz der Grundfreiheiten, Gewährleistung von Menschenrechten durch Gesetze, die Gleichheit der Bürger und Bürgerinnen vor dem Gesetz, Gewaltteilung, politische Partizipation, Rechtsgebundenheit von Regierungen.

[28] Vgl. Keegan, J., Die Kultur des Krieges, Berlin 2007.

[29] Vgl. Baumann, D., Armeeaufträge aus militärischer Sicht, a. a. o. (Fn. 1).

[30] Vgl. Strub, J.-D., Der «gerechte Friede», a. a. o. (Fn. 1).

[31] Vgl. z. B. Küng, H., Projekt Weltethos, München 1990.

[32] Vgl. Mathwig, F., Der Mensch – die Menschen – die Menschheit, in: «Was ist der Mensch?», FS Wolfgang Lienemann, 2004. Nussbaum, M. C., Nicht-relative Tugenden, in: Rippe/Schäfer (Hrsg.), Tugendethik, Stuttgart 1998.

[33] Vgl. Strub, J.-D., Der «gerechte Friede» (Fn. 1), v. a. Kapitel 6.

[34] International Commission on Intervention and State Sovereignty, The Responsibility to Protect, Ottawa 2001, VII.

[6] «Zivilisatorisches Hexagon» nach Dieter Senghaas.

Die Grundpfeiler eines elementaren Gerechtigkeitskonzepts bestehen heute in der Menschenwürde mit den elementaren Menschenrechten, dem damit zusammenhängenden Schutz der menschlichen Grundbedürfnisse sowie der völkerrechtlichen Institutionalisierung der Konfliktprävention und -lösung. Aus diesen Gründen sollte heute eher vom Leitbild eines rechtmässigen Friedens denn von demjenigen eines gerechten Friedens gesprochen werden.

Der Schutz der menschlichen Sicherheit ... wird zur Kernaufgabe des Staates und der internationalen Gemeinschaft. Falls ein Staat diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen will oder kann, hat die internationale Gemeinschaft subsidiär einzutreten.

Bedrohungsformen: [35] Das aktuelle Risiko- und Gefahrenspektrum und daraus resultierende Konflikte, auf die die Sicherheitspolitik reagieren muss, sind transnational und fordern ein gemeinsames Handeln. Staaten werden zunehmend in eine «Schicksals-, Gewalt- und Kooperationsgemeinschaft» (O. Höffe) gezwungen. [36]

Die aus der Bedrohung resultierenden Gewaltphänomene können aber in den meisten Fällen nicht mehr als (klassische) Kriege verstanden oder innerhalb der Kategorien der Innen- und Außenpolitik behandelt werden. Sie müssen vielmehr umfassend als «widerrechtliche Gewaltphänomene» definiert werden, d. h. als Gewaltanwendungen von Akteuren und Entwicklungen, die sowohl die nationale wie auch die internationale Sicherheit und Rechtsordnung gefährden. Sie reichen beispielsweise von Terroraktionen, Gewaltanwendung der organisierten Kriminalität, Missbrauch des Gewaltmonopols durch Regierungen, Bürgerkriegen und Revolten aus ethnischen, ökonomischen oder religiösen Gründen, «Gewaltmärkten» (R. Elvert), zwischenstaatlichen Konflikten und (klassischen) Kriegen, Kämpfen um natürliche Ressourcen bis hin zu Bandengewalt zwischen Drogen- und Menschenhändlern sowie Gewalt ausgehend von Diasporagemeinden. Hinzu kommen ein möglicher Einsatz biologischer, chemischer oder nuklearer Waffen (auch als schmutzige Bomben), der grenzüberschreitende Hooliganismus, der gewalttätige Links- und Rechtsextremismus und als neue Form die Gewalt durch den Cyberterrorismus. [37] Entscheidend dabei ist, dass diese Konflikte und Konfrontationen inmitten der Bevölkerung («*amongst the people*» [R. Smith]) unter Beteiligung verschiedenster Akteure (Soldaten, Diplomaten, Polizisten, Zivilisten, Söldner, Terroristen, Journalisten, Vertreter von Hilfswerken etc.) stattfinden. Auch Natur- und Technologiekatastrophen sowie die Ressourcen- und Wirtschaftsprobleme sind heute wegen der Vernetzung der Welt und der Gefährlichkeit der Güter nur noch in seltenen Fällen regionale oder ausschliesslich nationale Ereignisse. Dies hat eine moderne Sicherheitspolitik zu berücksichtigen.

Teil III: Einige Konsequenzen für die Sicherheitspolitik und Armeen – Umfassende Sicherheitspolitik

Rechtmässiger Frieden als Maxime: Staatliche und internationale Sicherheit kann entsprechend dem vorliegenden Ansatz nur noch als umfassende Sicherheitspolitik verstanden werden, die auf einen rechtmässigen Frieden ausgerichtet wird. Frieden beinhaltet unter anderem die Abwesenheit von verhinderbarer Not und Gewalt – also Sicherheit –, solidarische Hilfe bei Not, geordnete Beziehungen zwischen Staaten mit einer minimalen Verteilgerechtigkeit, den Schutz und die Ermöglichung von menschlichen Entfaltungsmöglichkeiten sowie die Etablierung von Instrumenten der gewaltfreien Konfliktregelung. Frieden ist durch Recht zu schützen (*iustitia ad pacem*). Ein so bestimmter Friede ist dann rechtmässig, wenn ein globaler Menschenrechtsschutz durchgesetzt wird, die Beziehungen der Staaten und Völker mit einem völkerrechtlichen Korsett versehen sind und Rechtssicherheit besteht.

Staatliche und internationale Sicherheit kann entsprechend dem vorliegenden Ansatz nur noch als umfassende Sicherheitspolitik verstanden werden, die auf einen rechtmässigen Frieden ausgerichtet wird.

Wenn Sicherheits- und Friedenspolitik letztendlich der eigenen Gesellschaft nützen und Freiheit ermöglichen sollen, lässt sie sich nur noch in einem internationalen Rahmen betreiben, bei dem die Staaten zumindest ansatzweise als gleichberechtigte Partner ernst genommen werden. Die soziökonomischen, kulturellen, politischen und religiösen Herausforderungen, die die globalisierte Welt heute und in Zukunft zu lösen hat, wie z. B. die Ressourcenknappheit (vor allem im Bereich Lebensmittel, Wasser und Energie), die Klimaveränderung und der Raubbau an der Natur, Migrationsbewegungen, die Nord-Süd-Problematik, terroristische Organisationen, der Zerfall oder die Korrumperung von staatlichen Strukturen (*bad governance/failing states*) mit der damit verbundenen Privatisierung bzw. «Warlordisierung», die Beeinträchtigung der Handelswege, die Anfälligkeit des Wirtschafts- und Finanzsystems etc., können langfristig nur noch international mit einem politischen Grundentscheid zur Annäherung, Verständigung und Versöhnung gelöst werden. [38] Alle Aspekte des oben dargestellten Hexagons sind dabei bei der Lösungsfindung einzubeziehen.

Die sicherheitspolitischen Strategien sind aus diesen Gründen nicht mehr in erster Linie um militärische Machtentfaltung herum zu entwickeln. Vielmehr müssen multinationale friedenserhaltende, friedensfördernde sowie rechtsdurchsetzende Massnahmen im Zentrum stehen. Die Vorbeugung von Konflikten ist durch das Angehen der Fragen der Verteilgerechtigkeit und des fairen Handels, die Einbindung der betroffenen Akteure in die Lösungssuche, die fortwährende Bemühung um Abrüstung sowie das Zerschlagen der Rüstungsdynamiken zu fördern. Die bestehenden supranationalen Organisationen, die internationalen Konfliktlösungsme-

Staatliche Souveränität

“A. State sovereignty implies responsibility, and the primary responsibility for the protection of its people lies with the state itself.

B. Where a population is suffering serious harm, as a result of internal war, insurgency, repression or state failure, and the state in question is unwilling or unable to halt or aver it, the principle on non-intervention yields to the international responsibility to protect.”

ICISS, *The Responsibility to Protect*, XI

[7]

chanismen und die internationale Gerichtsbarkeit sind weiter zu stärken. Mängel an bestehenden Systemen oder Organisationen dürfen nicht zu einer Aushöhlung derselben führen, sondern vielmehr zu Reformvorschlägen und Reforminitiativen.

Föderalistisch-kosmopolitischer Institutionalismus als Mittel:^[39] Die zur Lösung der Bedrohungen notwendigen sicherheitspolitischen Mittel sind komplex und finden immer mehr in einer Art «Weltinnenpolitik» statt. Das heisst, es benötigt je nach Situation, Zeit und Umständen einen Mix bestehend aus diplomatischen, nachrichtendienstlichen, militärischen, polizeilichen, sanitätslichen und weiteren zivilen Mitteln, sowie den Einbezug von Nichtregierungsorganisationen, das Engagement von Bürgergesellschaften und vor allem eine Zusammenarbeit mit der betroffenen Zivilbevölkerung. Es ist heute gar nicht mehr möglich, eine rein militärische oder zivile Lösung zu finden.

Zur Krisenverhinderung und -bewältigung sind... primär regionale Instrumentarien notwendig...

Benötigt werden vielmehr auf starken Staaten und föderalistischen Strukturen basierende internationale Institutionen, die gewaltfreie Konfliktbearbeitung und internationale Hilfeleistungen ermöglichen sowie militärisch-polizeiliche Aktionen zur Rechtsdurchsetzung durchführen können. Zur Krisenverhinderung und -bewältigung sind dabei primär regionale Instrumentarien notwendig, die die entsprechenden kulturellen und politischen Gegebenheiten und Bräuche kennen und be-

rücksichtigen können. Übergeordnete Strukturen sollen lediglich subsidiär und multinational zum Tragen kommen. Dazu werden starke regionale Strukturen mit einer hohen Autonomie benötigt, die durch die Klammer einer föderalistischen (UN-)Struktur, eines griffigen Völkerrechts sowie einer internationalen Gerichtsbarkeit zusammengehalten werden.

Zwangshaftete Sanktionen – zur Rolle von Armeen: Im Bereich Sicherheit werden staatliche Gewaltmonopole und ein internationales Gewaltlegitimierungsmonopol benötigt, die durch militärische und polizeiliche Kräfte durchgesetzt werden und durch Gerichte und rechtsstaatliche Kontrollinstanzen entsprechend dem Völkerrecht kontrolliert werden. In diesem Teilbereich der Sicherheitspolitik ist die Rolle von Streitkräften im 21. Jahrhundert zu definieren.

[35] Vgl. Baumann, D., Militärehik – Was sonst?, a. a. O. (Fn. 1).

[36] Vgl. Höffe, O., Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, 2002, 13–36.

[37] Vgl. z. B. Winkler, Th., The Shifting Face of Violence, in: Military Power Revue Nr. 2/2007, 5–15; University of British Columbia, Human Security Center (Ed.), Human Security Report 2005, 2005; United Nations, A more secure world: Our shared responsibility, 2004; Bundesamt für Polizei (Hrsg.), Bericht Innere Sicherheit der Schweiz 2008, Bern 2009.

[38] Vgl. Küng, H., Wozu Weltethos, Freiburg 2002, 81.

[39] Dieser Gedanke wurde bereits in Baumann, D., Militärehik – Was sonst? (vgl. Fn. 1) ausgeführt. Vgl. auch Strub, J.-D., Der «gerechte Friede» (Fn. 1), Kapitel 6.

[7] Reichweite der staatlichen Souveränität? (ICISS=International Commission on Intervention and State Sovereignty).

Was bedeutet dies für militärische Denkweisen und Institutionen? Von Krieg kann heute in der Sicherheitspolitik konunterweise nur noch im negativen Sinne gesprochen werden. Der Staat, der einen zwischenstaatlichen Krieg beginnt, begeht Rechtsbruch. Die Kategorie «Krieg» auf Konflikte auszuweiten, die nicht zwischen zwei staatlichen Akteuren bestehen, ist deshalb problematisch, weil der Begriff in der Regel eine ganzheitliche Sicht auf die Lösungssuche verhindert und die alten militärischen Denkmuster tradiert. Heutige gewaltsame Konfrontationen und Konflikte sind auch keine asymmetrischen Kriege oder neue Kriege. Es geht vielmehr für die völkerrechtlich gebundenen Staaten darum, mit militärischen Mitteln die (inter-)ationale Rechtsordnung im Notfall zu schützen und durchzusetzen. Es ist deshalb auch folgerichtig, wenn an Stelle des Kriegsvölkerrechts zunehmend die Bezeichnung «humanitäres Völkerrecht» tritt und sämtliche gewalttamen Konfliktformen darin aufgenommen werden.

Aber... eine Sicherheitspolitik, die konsequent auf eine rechtmässige Friedensordnung ausgerichtet ist, kommt nicht ohne militärische Gewalt mit ihren Konsequenzen aus.

Gegenüber allen – nicht nur vereinzelten – Staaten oder Gruppierungen, die das Völkerrecht (gerade das humanitäre) verletzen, muss ein notwendiger politischer, wirtschaftlicher, juristischer und militärisch-polizeilicher Druck aufgebaut werden. Nur durch die konsequente Ahndung der Verbrechen werden die entsprechenden Normen des internationalen Strafgerichtshofs ihre Wirkung entfalten können. Hier haben Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaften sowie Medien ihren Druck auf die Regierungen weiterhin hoch zu halten.

Aber auch eine Sicherheitspolitik, die konsequent auf eine rechtmässige Friedensordnung ausgerichtet ist, kommt nicht ohne militärische Gewalt mit ihren Konsequenzen aus.

«Das erste und wichtigste Dilemma einer auf das Militär nicht verzichtenden Friedensordnung ist daher, dass dieses Instrument unter Ausschluss jeden Zweifels im Einsatzfall Übel anrichtet, das nicht mehr gut zu machen ist – tote und schwer verletzte Menschen – auch wenn die Gründe, warum es in Marsch gesetzt wurde, gerechtfertigt und sogar zwingend waren. (...) Politikerinnen, die derartige Entscheidungen treffen, kommen nicht umhin, sich die Hände schmutzig zu machen, und die Soldaten, die diese Entscheidungen letztlich auszuführen und auszubaden haben, stehen am Ende – auch im gerechtfertigsten Einsatzfall – mit blutigen Händen da.»^[40]

Diesem Dilemma ist von Regierungen und Armeen Rechnung zu tragen und sollte die Ernsthaftigkeit im Umgang mit den militärischen Institutionen prägen.

Armeen als Rechtsdurchsetzungsinstrumente^[41]

Konsequenzen für Armeeaufgaben: Armeen sind nach vorliegendem Ansatz Teile innerhalb einer umfassenden Sicherheitspolitik von Staaten und der internationalen Gemeinschaft als Ganzes. Auch sie sind konsequent als

sicherheitspolitische Instrumente auf einen rechtmässigen Frieden auszurichten.

Dies führt zu folgenden Armeeaufträgen, die an anderer Stelle ausführlich begründet wurden:^[42]

1. Sicherung des nationalen rechtsstaatlichen Gewaltmonopols (inkl. territoriale Verteidigung eines Rechtsstaates);
2. Sicherung des internationalen völkerrechtlichen Gewaltlegitimierungs- und Gewaltdurchsetzungsmonopols;
3. Subsidiäre militärische Beiträge zur Bewältigung ausserordentlicher nationaler und internationaler Ereignisse.

Sicherheitsoperationen als integrierte Missionen:^[43] Aus den Armeeaufträgen können folgende militärische Operationen als Rechtserhaltungs- und Rechtsdurchsetzungsoperationen im nationalen und internationalen Sicherheitsverbund bezeichnet werden. Sie können in der heutigen Bedrohungs- und Konfliktlage nur noch in Form von integrierten Missionen effektiv und nachhaltig erfüllt werden, weil die beteiligten Akteure und die zu lösenden Probleme keine rein militärischen mehr sind (*comprehensive approach*). Es gibt keine den Beteiligten klar zuweisbaren Phasen der Konfliktprävention und -bewältigung mehr. Alle sicherheitspolitischen Akteure müssen in allen Phasen zusammenarbeiten können, was vor allem eine Anpassung der militärischen Logik und Sprache zur Folge hat.

Die betroffene und beteiligte Zivilbevölkerung ist zwingend in die Lösungsfindung einzubeziehen, sämtliche militärischen Handlungen sind an das internationale und nationale Recht zu binden und müssen verhältnismässig sein. Die Rechtsordnung ist mit so wenig Gewalt wie möglich durchzusetzen und immer im Blick auf eine stabile Nachkonfliktordnung.

Umfassende Ausbildung der Soldaten: Soldaten haben in der Ausbildung ein Selbstverständnis als Vertreter des nationalen und internationalen Rechts auszubilden und sich entsprechend zu verhalten. Zur Entwicklung eines entsprechenden Soldatenethos gehört unter anderem die Schulung in den Bereichen Rechts-, Verhältnismässigkeit und der zivil-militärischen Zusammenarbeit. Der sogenannte «strategische Soldat» wird auch in zukünftigen Einsätzen zentral bleiben. Soldaten sind deshalb in Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Urteilsfähigkeit hin zu einem «gewissenhaft handelnden» Soldaten auszubilden. Dazu wird unter anderem auch ethische, rechtliche und kulturelle Bildung in den Streitkräften zunehmend wichtig.

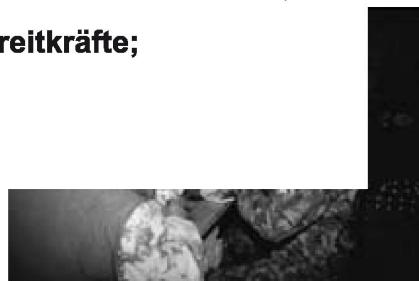
Der sogenannte «strategische Soldat» wird auch in zukünftigen Einsätzen zentral bleiben.

Eine umfassende militärische Ausbildung und Erziehung beinhaltet heute die Elemente Sollen (ethische Legitimation der militärischen Aufgaben), Müssen (minimal einzuforderndes Handeln und Verhalten von Soldaten), Wissen und Können (das Beherrschende des soldatischen Handwerks), Wollen (die Motivation zum Handeln) sowie das Sein (das soldatische Auftreten). Soldaten müssen sich bewusst sein, dass sie mit ihrer Präsenz und ihrem Auftreten eine Atmosphäre und ein

Einige Konsequenzen für Armeen



- **Armeen = Instrumente des (inter-)nationalen Rechts;**
- **Zwingende Bindung an das humanitäre Völkerrecht;**
- **Rechtsdurchsetzungsoperationen;**
- **Integrierte Missionen im Sicherheitsverbund;**
- **Konstabilisierung der Streitkräfte;**
- **Multikulturalität.**



[8]

Klima schaffen, das im positiven Fall zu Gewaltverhinderung beiträgt. Aber dieses Auftreten kann – je nach Verhalten der Soldaten – auch in Gewalteskalation umschlagen.

Schlussbemerkung

Armeen und Soldaten dienen nach vorliegendem Ansatz als Teil des sicherheitspolitischen Instrumentariums der nationalen und internationalen Rechtsordnung, die auf einen rechtmässigen Frieden ausgerichtet sein muss. Das führt zwangsläufig zu einem Funktionswandel von Armeen und Soldaten sowie zu einer veränderten Legitimation von Streitkräften im 21. Jahrhundert. H. Müller fasst dies treffend zusammen:

«Im Rahmen einer Friedensstrategie kann die Rolle des Militärs nur die des Garanten der emergenten internationalen Rechtsordnung sein. Ohne Recht kann Frieden nicht sein, und jede Rechtsordnung bedarf der Vorkehrung gegen den Rechtsbruch.»^[44]

[40] Müller, H., Militär, Rüstungsdynamik und Frieden, in: E. Jahn, S. Fischer, A. Sahm (Hrsg.), Die Zukunft des Friedens, Bd. 2, Wiesbaden 2005, 236f.

[41] Vgl. die Literatur in Fn. 23.

[42] Vgl. Baumann, D., Armeeaufträge aus militärethischer Sicht, a. a. O. (Fn. 1).

[43] Vgl. Greminger, Th., Streitkräfte und zivile Akteure in komplexen multilateralen Friedensoperationen, in: Military Power Revue Nr. 1/2007, 6–17.

[44] Müller, H., a. a. O. (Fn. 39), 237.

[8] Einige Konsequenzen für Armeen.